



Widerspruch zur Organentnahme
(eine Kurzinformation der Tiroler
Patientenvertretung)

Widerspruch zur Organentnahme

(Kurzinformation der Tiroler Patientenvertretung)

Unter Organtransplantation versteht man die **Übertragung von Organen mit lebenswichtigen Funktionen von einem Menschen auf den anderen**. Eine Organtransplantation stellt oft die einzige Möglichkeit dar, das Leben eines Menschen zu erhalten.

Laut der österreichischen Rechtslage ist es **zulässig, Verstorbenen einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen**, um durch deren Transplantation einen anderen Menschen zu retten oder dessen Gesundheit wiederherzustellen. Die Entnahme ist nur dann **unzulässig**, wenn den Ärzten eine **Erklärung** vorliegt, mit welcher der Verstorbene oder – vor dessen Tod – sein gesetzlicher Vertreter eine **Organspende ausdrücklich abgelehnt** hat.

Man kann die Erklärung aber auch in das beim **Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)** geführten **Widerspruchsregister** eintragen lassen. Die Entnahme darf erst durchgeführt werden, wenn ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt den eingetretenen Tod festgestellt hat. Dieser Arzt darf weder die Entnahme noch die Transplantation durchführen. Er darf an diesen Eingriffen auch sonst nicht beteiligt oder durch sie betroffen sein.

Das seit 1.1.1995 eingerichteten Widerspruchsregister gegen Organspenden wurde zur wirksamen Dokumentation eines Widerspruchs eingerichtet. Sämtliche Transplantationszentren sind verpflichtet, vor einer allfälligen Organentnahme das Vorliegen eines Widerspruches im Widerspruchsregister zu prüfen.

Der Widerspruch kann jederzeit wieder gelöscht werden.

Wenn man sich in das Widerspruchsregister ein- bzw. austragen lassen möchte, stehen die entsprechenden Formulare des ÖBIG ‚Widerspruch gegen eine Organentnahme – Erwachsene‘, ‚Widerspruch gegen eine Organentnahme – Kinder und Jugendliche‘, sowie ‚Streichung des Widerspruches gegen eine Organentnahme – Kinder und Jugendliche‘ und ‚Streichung des Widerspruches gegen eine Organentnahme – Erwachsene‘, zur Verfügung. Jugendliche ab 16 Jahren können Ein- und Austräge im Widerspruchsregister eigenständig unterfertigen. Die Formulare können direkt beim ÖBIG (=Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen) angefordert werden (Kontakt: Maria Lehner, Tel. 01/51561-175) oder auf der homepage des ÖBIG (www.oebig.at) unter ‚Leistungen‘ heruntergeladen werden.

Die ausgefüllten Formulare sind mit der Originalunterschrift an das ÖBIG zu übermitteln:

ÖBIG (=Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen), z. Hd. Maria Lehner, Stubenring 6, A-1010 Wien